

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eggesin

Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Eggesin

Wohnumfeld

für die Haushaltsjahre 2020/2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung Eggesin vom 12.12.2019 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre wird	2020	2021
1. im Ergebnishaushalt		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	107.000 €	107.000 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	107.000 €	107.000 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 €	0 €
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	107.000 €	107.000 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	107.000 €	107.000 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen auf	0 €	0 €
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0 €	0 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0 €	0 €
einen jahresbezogenen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0 €	0 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2018	0 €
der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2019	0 €
der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2020	0 €
der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2021	0 €

Eggesin, den, 11.05.2021




Jesse
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 7 Werktage in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Eggesin, den 11.05.2021




Jesse
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Eggesin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.